



„Honorarordnung der Zahnärzte“ (HOZ) verabschiedet

Außerordentliche Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

Die außerordentliche Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) verabschiedete am 31. Januar 2007 in Berlin eine neue Honorarordnung der Zahnärzte. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), d.h. der Verordnungsgeber, wurde in Beschlüssen der Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die HOZ die Interessen der Patienten ebenso berücksichtigt wie die der Zahnärzte.

Das neue „Verzeichnis der zahnärztlichen Leistungen“ ist wissenschaftlich abgesichert und fußt auf der Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, einem Gemeinschaftsprojekt von Bundeszahnärztekammer, Deutscher Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV). Ausgehend von einer strukturierten Diagnostik werden in der Neubeschreibung über alle Fachbereiche hinweg die wissenschaftlich fundierten Methoden und Maßnahmen der gesamten Zahnmedizin unter besonderer Berücksichtigung einer Präventionsorientierung erfasst.

Dass auch das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibungen nicht in Stein gemeißelt sind, sondern nur eine Momentaufnahme ist, zeigte bereits diese Bundesversammlung. Dr. Gundi Mindermann, Niedersachsen, brachte für den Bereich „KFO“ ebenso wertvolle Änderungen ein wie Dr. Alois Schneck, München, für den Bereich „Funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen“, deren Einarbeitung seitens des BZÄK-Vorstands auf der Versammlung zugesagt wurde.

„Durchschnittspraxis“ laut Prognos-Studie

Um eine Orientierung für die Bepreisung der Leistungen zu erhalten, hatte die BZÄK bei der Firma Prognos eine Studie beauftragt.



Fotos: BZÄK

Dr. Alois Schneck brachte erfolgreich Änderungen für den Bereich FAL-/FTL-Leistungen ein.

Die Prognos-Studie kam bei nachfolgenden Eckdaten auf einen Minutenhonorarsatz von 3,38 Euro. Dieser trifft laut Prognos allerdings per se auf keine real existierende Praxis zu, vielmehr auf eine Durchschnittspraxis in Durchschnittsdeutschland:

- Einzelpraxis
- 2 Behandlungszimmer
- 2,5 Angestellte plus 1 Auszubildende/r
- Standardausstattung der Praxis mit 112 m² Durchschnittsgröße
- Durchschnittliche Personalkosten 88 000 Euro pro Jahr
- Durchschnittliche Raumkosten 18 000 Euro pro Jahr
- Durchschnittliche Materialkosten 15 000 Euro pro Jahr
- Durchschnittliche übrige Kosten 40 000 Euro pro Jahr
- 2 084 Stunden pro Jahr
- 115 000 Euro kalkulatorischer Unternehmerlohn auf der Basis der Arbeitsverträge angestellter leitender Oberärzte.

Individuellen „Praxisminuten-Honoraransatz“ ermitteln

Ermitteln Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater Ihre individuellen Minutenkostensätze bzw. Honorarsätze (Laborkosten bleiben als durchlaufende Posten stets außen vor) und Sie werden feststellen, inwieweit Ihr eigenes Praxisunternehmen von der „3,38-Euro-Praxis“ abweicht.



Große Anspannung und Konzentration während der eintägigen Sitzung

Kalkulationsraster für die Praxis

Mit dem einstimmig verabschiedeten Antrag von Dr. Wilfried Beckmann, Gütersloh, fasste die Bundesversammlung am 31. Januar 2007 folgenden Beschluss: „Die Bundesversammlung verabschiedet heute die HOZ. Die HOZ ist der fachlich kompetente Beitrag der Zahnärzte zur Novellierung der GOZ 1988. Die fachlich-zahnmedizinische Beschreibung der zahnärztlichen Leistungen dokumentiert auf der Basis der wissenschaftlich begründeten präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde den akademischen Konsens der zahnmedizinischen Wissenschaft der DGZMK und der BZÄK. Die ökonomische Bewertung basiert auf einer unabhängigen ökonomischen Studie des anerkannten Prognos-Instituts. Die HOZ ist keine ‚Verhandlungsgrundlage‘ sondern die fachlich unbestreitbare Vorlage der deutschen Zahnärztekammern zur Novellierung der GOZ 1988. Die Bundesversammlung fordert den Verordnungsgeber auf, diese Vorlage zur Basis seiner Novellierung zu machen. Durch die HOZ wird Zahnmedizin nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft für jeden Patienten transparent beschrieben und unbürokratisch zugänglich. Gleichzeitig wird der Leistungskatalog mit der von dem Prognos-Institut ermittelten Bewertung allen Zahnärzten für die Beschreibung und Bewertung ihrer Leistung zur Verfügung gestellt. **Ergänzend erhält jede Praxis ein Kalkulationsraster, um die vom Prognos-Institut ermittelten Durchschnittswerte für die eigene Praxis individualisieren zu können. Dadurch wird die HOZ zur Honorarrichtlinie**

der Bundeszahnärztekammer für die deutschen Zahnärzte. Durch den Vergleich zwischen der Honorarrichtlinie und der praxis-eigenen individuell kalkulierten Honorarliste wird für jeden Patienten größtmögliche Transparenz geschaffen.“

Individuelle patientenbezogene Gegebenheiten

Mittels Multiplikation der 3,38 Euro mit den aus der BAZ II-Studie, dem „Handbuch Zahnheilkunde“ der LZK Nordrhein sowie einem „Expertenrating“ ermittelten Zeiten der Leistungen wurde vom GOZ-Senat der BZÄK ein Honorarwert ermittelt. Die zugrunde gelegten „Zeiten“ geben allerdings nicht den Zeitaufwand für einen konkreten Patienten wieder. Die folgerichtigen Beschlüsse zur Höhe



Dr. Wilfried Beckmann, Gütersloh, „relativiert“ die „Durchschnittspraxis“.



einer notwendigen Gebührensparne fasste die Versammlung mit zwei weiteren, mit großer Mehrheit verabschiedeten Anträgen:

- Antrag Dr. Wilfried Beckmann, Gütersloh: „... Die vom Prognos-Institut ermittelten statistischen Durchschnittswerte können die individuellen patientenbezogenen Gegebenheiten nicht abbilden. ... Der von Prognos vorgelegte Honoraransatz beschreibt einen betriebswirtschaftlichen Basiswert. Durch das Zahnheilkundengesetz ist ein ‚Gebührenrahmen‘ festgelegt. Er muss im Einzelfall so bemessen sein, dass bei vor Behandlungsbeginn nicht vorhersehbarem Mehraufwand oder erhöhter Schwierigkeit eine aufwandsgerechte Honorierung durch die Nutzung des Gebührenrahmens ermöglicht wird. Hierzu kann die Prognos-Studie im Detail keine Aussagen treffen. Es wäre unglücklich, jetzt vor-schnell durch wissenschaftlich nicht belegte Zahlen die Wertigkeit der HOZ infrage zu stellen.“

- Auf gemeinsamen Antrag zum ebenfalls vorgelegten Entwurf eines Paragrafenteils einer HOZ der LZK Bayern und Hessen beschloss die Bundesversammlung ferner: „§ 3 HOZ – Bemessung der Honorare wird wie folgt formuliert: Die Höhe der Honorare für einzelne zahnärztliche Leistungen bestimmt der Zahnarzt nach dieser Honorarordnung auf der Grundlage der im Verzeichnis angegebenen Basiswerte. Die Berechnung der patientenindividuellen Honorarwerte ergibt sich aus den Umständen, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Therapieschritte unter Berücksichtigung der jeweiligen Praxisstruktur.“



„Mit der HOZ werden unsere Leistungen wie auch unsere Honorare künftig noch transparenter“, so Michael Schwarz, Präsident der BLZK.

Öffentlichkeitsarbeit und kontinuierliche Anpassung

Auf grundsätzliche Notwendigkeiten dieser „Honorarordnung der Zahnärzte“ (HOZ) konnte Dr. K. Ulrich Rubehn, ZÄK Schleswig-Holstein, mit zwei Anträgen hinweisen:

- HOZ in die Öffentlichkeit bringen „Die Bundesversammlung der BZÄK beauftragt den Vorstand, die HOZ/Honorarordnung für Zahnärzte als den wissenschaftlich fundierten und betriebswirtschaftlich objektiv ermittelten Vorschlag der Zahnärzteschaft für eine neue Gebührentaxe unverzüglich zu veröffentlichen und zum Inhalt seiner aktiven politischen Arbeit im Jahr 2007 zu machen. Eine Beteiligung an den Konsultationen über die Novellierung der Gebührenordnung mit dem Bundesgesundheitsministerium ist nur dann zielführend, wenn wesentliche Strukturen und Merkmale der HOZ erkennbar Akzeptanz finden.“

- Regelmäßige Aktualisierung der HOZ „Die Bundesversammlung beauftragt den Vorstand, die HOZ hinsichtlich der fachlichen Leistungsbeschreibung und hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Bewertung durch den GOZ-Senat in enger Abstimmung mit den Fachgesellschaften jährlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.“

Die Bundesversammlung der BZÄK setzte mit der Verabschiedung der „Honorarordnung der Zahnärzte“ (HOZ) zweifelsfrei einen Meilenstein. Der Zahnärzteschaft obliegt es letztlich, die HOZ zur gelebten Realität hinsichtlich der tatsächlich notwendigen Honorare werden zu lassen. Die Gremien der Landeszahnärztekammern und der BZÄK sind gefordert, die HOZ kontinuierlich dem Stand der Wissenschaft anzupassen sowie den Zahnärzten Werkzeuge für die Honorarermittlung in der individuellen Praxis- und Patientensituation an die Hand zu geben. Falls das BMG, also der Verordnungsgeber, diese „Honorarordnung der Zahnärzte“ zur Grundlage seiner tatsächlichen Verordnung auswählt, haben die Zahnärzte den Grundstein für ein zukunftsweisendes neues Honorierungssystem gelegt.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK